

Stand: 10.5.2012

Vertrag über die Zulassung als IP-Netz-Provider im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin

- nachstehend Kreditwirtschaft -

und

.....

(IP-Netz-Provider)

- nachstehend Provider -

schließen folgenden Vertrag:

1 Vertragszweck

Um im Rahmen des Betriebs eines institutsübergreifenden Systems zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (electronic cash-System) der Kreditwirtschaft den Austausch von Autorisierungsanfragen und -antworten - nachfolgend kreditwirtschaftliche Daten - zwischen von der Kreditwirtschaft zugelassenen electronic cash-Netzbetreibern und von der Kreditwirtschaft zugelassenen Kopf- und Übergabestellen - nachfolgend Netzbetreiber bzw. Kopf-/Übergabestellen genannt - auf technischer Ebene sicherzustellen, werden in diesem Vertrag die Rechte und Pflichten von Providern festgelegt.

2 Aufgaben des Providers

Ein IP-Netz-Provider stellt im Rahmen des Betriebs eines institutsübergreifenden Systems zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (electronic cash-System) der Kreditwirtschaft den Austausch von Autorisierungsanfragen und -antworten - nachfolgend kreditwirtschaftliche Daten - zwischen von der Kreditwirtschaft zugelassenen electronic cash-Netzbetreibern und von der Kreditwirtschaft zugelassenen Kopf- und Übergabestellen - nachfolgend Netzbetreiber bzw. Kopf-/Übergabestellen genannt - auf technischer Ebene sicher.

Zu diesen Zwecken obliegt es dem Provider, ein Virtual Private Network – nachfolgend VPN genannt - auf Basis des TCP/IP-Protokolls zwischen den Netzbetreibern und den Kopf-/Übergabestellen zu betreiben.

Der Provider ist verpflichtet, alle von der Kreditwirtschaft zugelassenen Kopf-/Übergabestellen der Kreditwirtschaft standortunabhängig an sein VPN auf eigene Kosten anzuschließen, damit jede Kopf-/Übergabestelle der Kreditwirtschaft über das VPN des Providers erreicht werden kann.

Es obliegt der geschäftspolitischen Entscheidung des Providers, ob und welche Netzbetreiber er vertraglich an sein VPN anschließt. Die Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit für Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn der Provider alle Kopf-/Übergabestellen an sein VPN angeschlossen hat und dies gegenüber der Kreditwirtschaft angezeigt hat. Der Vertragsabschluss zwischen dem Provider und dem Netzbetreiber erfolgt unabhängig von der Kreditwirtschaft.

Der Provider darf mit Hilfe des VPN auch sonstige Daten transportieren und sonstige Teilnehmer anbinden. Der Provider muss in diesen Fällen allerdings jederzeit sicherstellen, dass dadurch der Austausch der Daten im Rahmen des electronic cash-Systems nicht beeinträchtigt wird.

Es ist dem Provider untersagt, die im Zusammenhang mit dem Austausch von Autorisierungsanfragen und -antworten oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des electronic cash-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb des electronic cash-Systems zu verwenden.

3 Zulassungsverfahren

Der Provider wird auf Antrag durch die Kreditwirtschaft zugelassen, wenn er die Einhaltung der Anforderungen gemäß des Technischen Anhangs (Anlage 1) gegenüber der Kreditwirtschaft nachgewiesen hat. Die Zulassung wird gemäß des „ZKA Approval Scheme“ in der jeweils aktuellen Version erteilt (Anlage 2).

Die Einhaltung der Zulassungsanforderung ist vor Aufnahme des Betriebs im Rahmen einer Zulassung nachzuweisen. Die Kosten des Verfahrens und der für die Zulassung notwendigen Nachweise trägt der Provider. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Änderungen des Technischen Anhangs. Die Kreditwirtschaft schlägt dem Provider mehrere geeignete Sachverständige vor. Der Provider unterrichtet die Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse - einschließlich der Zwischenergebnisse - der Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Berichts wird von der Kreditwirtschaft die Frage entschieden, ob die Zulassung ausgesprochen wird. Falls die Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel an den Untersuchungsergebnissen hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen Zweitgutachter auf eigene Kosten heranzuziehen. Die Zulassung als Provider kann von dem Unternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.

4 Einhaltung/ Änderung von Sicherheits- und funktionalen Anforderungen und Vertragsstrafe

Der Provider hat sicherzustellen, dass die in den Anlagen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Bei anstehenden Änderungen wird der Provider frühzeitig über die vorgesehenen

Änderungen unterrichtet und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Notwendige Änderungen der Anforderungen müssen vom Provider innerhalb einer zusammen mit der Änderung bekanntgegebenen, angemessenen Frist umgesetzt werden sowie durch eine schriftliche Erklärung über die fristgerechte Umstellung seines VPN gegenüber der Kreditwirtschaft nachgewiesen werden. Verletzt der Provider die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Ablauf der Frist wird für jeden Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100, - fällig, welche an eine von der Kreditwirtschaft beauftragte Stelle zu leisten ist. Dies gilt nicht, wenn der Provider die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat

Über vom Provider beabsichtigte Änderungen an seinem VPN, welche die im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen berühren, unterrichtet dieser die Kreditwirtschaft unverzüglich. In diesen Fällen ist auf Anforderung der Kreditwirtschaft die Einhaltung der im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen durch einen ergänzenden Bericht nachzuweisen.

Der Provider gewährleistet, dass auf Wunsch der Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte Zutritt zu seinen Einrichtungen erhalten, um sein VPN zu überprüfen und leistet die notwendige Unterstützung. Festgestellte Mängel werden vom Provider unverzüglich beseitigt.

Verletzt der Provider die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Provider die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit der Provider eine Vertragsstrafe nach Maßgabe dieser Vorschrift schuldet, wird diese auf einen vom Provider zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

5 Mitwirkungsverpflichtung

Der Provider verpflichtet sich, die Kreditwirtschaft über alle Vorgänge in seinem VPN, die auf eine missbräuchliche Nutzung des electronic cash-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

6 Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen ist Berlin. Ein Provider kann auch an seinem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

7 Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

8 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Sofern ein Provider zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, gegenüber den im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen Netzbetreibern oder Kopf- und Übergabestellen, bereits auf der Basis bilateraler Verträge erbringt, die nicht vollständig den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, erfolgt die Zulassung mit der Maßgabe, dass der Provider derartige Verträge spätestens bis zum 31. Dezember 2013 an alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben anpasst. Der Provider muss im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Nr. 3 dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. September 2013 nachweisen, dass die Anforderungen dieser Vereinbarung ab dem 1. Januar 2014 eingehalten werden.

.....

(Unterschrift des Providers)

....., den.....

.....

(Unterschrift der Kreditwirtschaft*)

Berlin, den

* Unterschrift des jeweiligen Federführers im Auftrag der Kreditwirtschaft

Anlagen:

Anlage 1: Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als IP-Netz-Provider im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Anlage 2: ZKA Approval Scheme